

# VERORDNUNG

Der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Mittersill vom 24.03.2022

Datum:24.03.2022Abteilung:BauverwaltungSachbearb.:Fabian KapellerTelefon:+43 6562 6236-17

**E-Mail:** fabian.kapeller@mittersill.at

**Zahl:** 851-0/D/1553/2022

Betreff: Kanalanschlussgebührenordnung 2022

# Kanalanschlussgebührenordnung 2022

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes – IBG 2015 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

# § 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss<sup>1</sup> an das gemeindeeigene<sup>2</sup>, öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Mittersill (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

# § 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes beträgt 570,00 Euro und wird jährlich im Haushaltsbeschluss der Stadtgemeinde Mittersill für das laufende Rechnungsjahr neu festgesetzt und kundgemacht.
- (3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Netto-Grundfläche der baulichen Anlage im Sinne der ÖNorm B 1800. Dabei entsprechen folgende Netto-Grundflächen einer Bemessungseinheit:
  - a) bei Wohnflächen<sup>3</sup> je 20 m<sup>2</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Diese Bestimmung steht in keinem Zusammenhang mit den Regeln über die Anschlusspflicht (und allfälligen Ausnahmen).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Als gemeindeeigen gilt auch eine Verbandsanlage (vgl § 2 Abs 3 IBG 2015).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Dies betrifft alle Räumlichkeiten, wie z.B. Wohnzimmer, Küchen, Schlafzimmer, in welchen eine Wohnnutzung möglich ist (bei Hangbebauungen auch in unterirdischer Lage), sowie Räumlichkeiten, welche mit einer Wohnnutzung im Zusammenhang stehen wie z.B. WCs, Bäder, Abstell-, Hauswirtschafts- und Hobbyräume.

- b) Nutzflächen<sup>4</sup> je 50 m<sup>2</sup>, sofern eine Nutzung aufgrund baurechtlicher, bzw. -technischer Vorschriften als Aufenthaltsraum nicht möglich ist.
- c) bei Verwaltungs-, Geschäfts und gewerblichen Betriebsflächen je 50 m²
- (4) Netto-Grundfläche im Sinne der ÖNorm B 1800 ist die Summe der zwischen den aufgehenden Bauteilen befindlichen Bodenflächen (Fußbodenfläche) aller Grundrissebenen eines Bauwerks der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Durch demontierbare Teile, freistehende Rohre und Leitungen sowie Ausstattungsgegenstände (z.B. mobile Trennwände, Badewannen) wird die Netto-Grundfläche nicht verringert.
- (5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:
  - Nicht ausgebaute Dachböden<sup>5</sup>
  - Garagen und PKW-Stellplatzüberdachungen; zB freistehende, angebaute, Tiefgaragen, Garagen in unterirdischen Geschoßen etc., insofern nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Einleitungspflicht besteht.
  - Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind) sowie an das Hauptgebäude angebaute, nur von außen erschlossene Lager- und Abstellräume.
  - Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Bauten, welche nicht für Wohnzwecke bestimmt sind (zB Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte udgl.)
  - Heiz-, Technik-, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume
  - Stiegen, Treppen und Gänge soweit diese Gänge nicht Bestandteil einer Wohnung oder eines Betriebes sind offene Balkone, Loggien und Terrassen
  - Lager- und Produktionsflächen ohne WC und ohne Kanalanschluss
- (6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:
  - Betrieblich genutzte Freiflächen bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) sind entsprechend den Bestimmungen in Abs 8 zu bemessen.
  - Wellnessbereiche und private Schwimmbäder<sup>6</sup> (inkl. Saunen, Dampfbäder usw.) sind ohne Unterscheidung zwischen ober- oder unterirdischer Lage gemäß Abs 3 lit a zu bemessen.
- (7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit unabhängig der saisonalen Auslastung:
  - Gastgewerbebetriebe, Hotels, Apartmenthäuser, Aparthotels

Bei Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Verabreichung ist von den Sitzplätzen die Bettenanzahl in Abzug zu bringen.

•	Kranken I	Kur- und Pflegeanstalten1	.1	Bet	t
---	-----------	---------------------------	----	-----	---

• Sonstige Betriebe ohne spezifischen

851-0/D/1553/2022 Seite 2

-

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Dies betrifft ua klassische unterirdische Kellerräumlichkeiten, welche mangels Belichtung, Belüftung, Raumhöhe udgl nicht zu Wohnzwecken geeignet sind, bzw. nicht dem ständigen oder längeren Aufenthalt von Menschen dienen (zB. Keller-, Lager-, Vorrats-, Hobby- und Abstellräume), sowie als Lager- oder Abstellraum ausgebaute Dachböden. Die ober- oder unterirdische Lage eines Geschoßes wird nach § 56 Abs 5 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 definiert.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Die Grundfläche eines Schwimmbeckens zählt zur Bemessungsgrundlage.

Schmutzwasseranfall	50 m² Nutzfläche
Lager- und Produktionsflächen mit WC	1 WC-Sitz

- (8) Als Betrieb ohne spezifischen Schmutzwasseranfall gelten Betriebe, die je Bemessungseinheit folgende Größen (Mengenschwellen) nicht überschreiten:
  - a) Abwassermenge 150 I pro Tag
  - b) BSB5 60 mg/l
  - c) CSB 120 mg/l
  - d) N (Stickstoff) 10 mg/l
  - e) P (Phosphor) 1,8 mg/l

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, so erhöht sich die Bemessungsgrundlage der tatsächlichen Netto-Grundfläche analog zur höchsten prozentuellen Überschreitung einer Mengenschwelle gemäß lit a bis e.<sup>7</sup>

(9) Für die Ableitung von Niederschlagswässern gilt:

Die Fläche der zu entwässernden Anlagen (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen udgl) ist zu ermitteln.

- Dachflächen, Asphaltflächen und sonstige befestigte Flächen......100 m²/Punkt
- Grünflächen mit Drainagen ......500 m²/Punkt

Die obenstehenden Bemessungseinheiten für die Ableitung von Niederschlagswässern gelten auch für retentierte Einleitungen und Anschlüsse von Notüberläufen.

(10) Die Bemessungseinheiten sind auf 3 Dezimalstellen zu ermitteln und auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

#### § 3 Ergänzungsbeitrag

Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:

- 1) Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs 3 ein (zB durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.
- 2) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt (Guthaben verbleibt auf der Liegenschaft).

# § 4 Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

Eine Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren kann frühestens mit Rechtskraft der Baubewilligung erfolgen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr sowie des Ergänzungsbeitrages nach § 3 entsteht mit der Vorschreibung.

851-0/D/1553/2022 Seite 3

-

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> in einer Formel ausgedrückt bedeutet dies: Bemessungsgrundlage = tatsächliche Netto-Grundfläche in m² \* die höchste Überschreitung einer Mengenschwelle in Prozent

# § 5 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

# § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2022 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister: Dr. Wolfgang Viertler



Dieses Dokument wurde von Dr. Wolfgang Viertler elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 29.04.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.mittersill.at/amtssignatur

851-0/D/1553/2022 Seite 4